

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des
Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981
(GVBl. S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl.
S. 82) erläßt die Gemeinde Schwanten folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Ab-
wasserabgabe.

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs. 2
Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit
Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine
jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser
anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1
in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters
abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das voraus-
gegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zu-
stellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde
(Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des
Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabegesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr	1981	6 DM
	1982	9 DM
	1983	12 DM
	1984	15 DM
	1985	18 DM

für die folgenden Jahre je 20 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.02.1982 in Kraft.

Grafenaschau, den 17.02.1982

Gemeinde Schwaigen

gez.
(A l l i o)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 18.02.1982 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Rathausplatz 1, 8115 Ohlstadt, Zimmer 7 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Schwaigen hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 18.02.1982 angeheftet und am 04.03.1982 wieder entfernt.

Ohlstadt, den 04.03.1982

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt

gez. Gumbert

G u m b e r t
Gemeinschaftsvorsitzender